

Richtlinien über die Verleihung des Sozialpreises der Gemeinde Rutesheim

§ 1 Sozialpreis der Gemeinde Rutesheim

- (1) Der Sozialpreis der Gemeinde Rutesheim wird jedes Jahr an Schüler der Förderschule, der Hauptschule, der Realschule und des Gymnasiums für ein herausragendes soziales Engagement im Schulleben vergeben.

§ 2 Verfahren

- (1) Vorschläge über die Verleihung des Sozialpreises der Gemeinde Rutesheim sollten bis spätestens 30.05. jeden Jahres von den jeweiligen Schulleitungen eingebracht werden, so dass eine Verleihung vor Ende des Schuljahres möglich ist. Jede Schule kann mehrere Vorschläge einbringen. Dem Vorschlag ist eine schriftliche Begründung beizufügen.
- (2) Der Preis kann innerhalb der Schule geteilt werden, wenn mehrere gleichwertig zu beurteilende Leistungen zur Auswahl stehen.
- (3) Der Sozialpreis der Gemeinde Rutesheim wird vom Bürgermeister oder einem von ihm bestimmten Vertreter in feierlicher Weise übergeben.

§ 3 Preis, Verleihungsurkunde

- (1) Der Sozialpreis der Gemeinde Rutesheim wird grundsätzlich als Buch- bzw. Medienpreis verliehen. Als Preis ist auch eine gesellschaftsbezogene Fortbildung (Seminar, Workcamp oder anderes) möglich.
- (2) Auf Vorschlag der jeweiligen Schule kann auch ein personenbezogen individueller Preis vergeben werden.
- (3) Der Maximalwert beträgt im Einzelfall je Schule 100 €. Wird der Preis für mehrere gleichwertig zu beurteilende Leistungen innerhalb der gleichen Schule vergeben (§2, Abs. 2), wird der Preis entsprechend geteilt. Die Haushaltsmittel sind unabhängig vom Schuletat in der jährlich erforderlichen Höhe im Haushaltsplan bereitzustellen.
- (4) Die Verleihung des Sozialpreises der Gemeinde Rutesheim erfolgt durch Übergabe einer vom Bürgermeister unterschriebenen Verleihungsurkunde. Die Urkunde wird zusammen mit dem Sozialpreis überreicht.